

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: T75
Ausführung: T7553511 mit Zentrierring Ø64/57,1

ANLAGE 17A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Blatt 1 von 2

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7553511
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 525
zul. Abrollumfang in mm : 1930
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 57,1 mm, Kennz. Ø64/57,1
Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG., Wolfsburg
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M14 x 1,5 ,
Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 29 mm
Anzugsmoment : 110 Nm
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Typ: 1J			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0071*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50; 55; 66; 74; 81; 92	Golf	195/65R15-91 205/60R15-91 205/55R15-87	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

e1*96/79*0071*00 985/865(895) 5/100/57

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 17A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
Ausführung: **T7553511 mit Zentrierring Ø64/57,1**

Blatt 2 von 2

Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020817A.DOC